



Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 21. Februar 2023

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-04.pdf>)

geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juni 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-42.pdf>)

Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Mai 2023 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-45.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
§ 1 Immatrikulationsverpflichtung	4
§ 2 Datenverarbeitung und Datenschutz	4
B. Bestimmungen für Studierende	5
I. Immatrikulation.....	5
§ 3 Form und Frist des Immatrikulationsantrages	5
§ 4 Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerber:innen	5
§ 5 Immatrikulationsvoraussetzungen	6
§ 6 Bedingte Immatrikulation.....	8
§ 7 Beiträge und Gebühren.....	8
§ 8 Versagung der Immatrikulation.....	8
§ 9 Vornahme der Immatrikulation	9
§ 10 Studiengang-, Studienfach- oder Studienrichtungswechsel.....	9
§ 11 Studienbeginn und Semesterzählung.....	10
§ 12 Studienplatztausch	10
§ 13 Mitwirkungspflichten.....	11
II. Rückmeldung	11
§ 14 Anmeldung zum Weiterstudium	11
III. Beurlaubung.....	12
§ 15 Beurlaubung.....	12
§ 16 Beurlaubungsgründe.....	12
IV. Exmatrikulation.....	13
§ 17 Exmatrikulation.....	13
§ 18 Vornahme der Exmatrikulation	13
C. Bestimmungen für Gaststudierende.....	14
§ 19 Qualifikation und Immatrikulationsantrag.....	14
§ 20 Besonders Begabte.....	14
§ 21 Immatrikulation und Lehrveranstaltungen	14
§ 22 Exmatrikulation.....	15
D. Schlussbestimmungen.....	15

§ 23 Inkrafttreten	15
Anhang.....	16

Aufgrund des Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

(1) ¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums bzw. Modulstudiums der Immatrikulation durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Studierende oder Studierender ist, wer für ein Studium bzw. Modulstudium immatrikuliert ist. ³Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender und als Gaststudierende bzw. Gaststudierender an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist nicht zulässig.

(2) ¹Durch die Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fakultät ihres Studiengangs bzw. ihres Moduls im Rahmen eines Modulstudiums. ²Studierende können nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer Fakultät. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 2

Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) ¹Die Studierenden erhalten eine Chipkarte, die sie mit einem Guthaben versehen können, um damit bargeldlos kostenpflichtige Leistungen des Studentenwerks Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu bezahlen. ²Ausschließlich in diesem Zusammenhang erfolgt ein Datenaustausch zum Geldclearing zwischen dem Studentenwerk Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist berechtigt, neben den in Art. 87 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – aufgeführten Daten die Matrikelnummer, die belegten Studiengänge mit den entsprechenden Fächern, die Module für ein Modulstudium, das Datum der Immatrikulation und das Datum der Exmatrikulation, die Arten der Prüfungen, die

Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, das Datum und das Ergebnis der Prüfungen, eine private E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie die zuletzt bekannten Adressen der Studierenden für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu verarbeiten.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 3 Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation wird unter Verwendung des von der Universität im Internet zur Verfügung gestellten Onlineformulars gestellt. ²Dort ist ergänzend zu den Angaben nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayHIG auch eine private E-Mail-Adresse zu nennen.

(2) In ihrem Antrag auf Immatrikulation wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Studiengang mit den entsprechenden Fächerverbindungen bzw. Vertiefungsrichtungen bzw. im Rahmen eines Modulstudiums gewünschten Module und die Form des Studiums.

(3) ¹Die Fristen für die Immatrikulation werden von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgesetzt und im Internet bekannt gegeben. ²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und für den Zugang zu den Masterstudiengängen erfolgt die Bekanntmachung der Immatrikulationsfristen im Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid. ³Für Fristverlängerungen gilt Art. 31 Abs. 7 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

§ 4 Immatrikulation ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber nicht aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, können sie immatrikuliert werden, wenn keine Immatrikulationshindernisse nach Art 91 BayHIG oder nach § 8 dieser Satzung vorliegen.

(2) ¹Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung, insbesondere auch für den DSH-Semesterkurs bzw. für ein Kurzzeitstudium ohne formelle Abschlussmöglichkeit für das jeweilige Sommersemester bis 15. Januar und

für das jeweilige Wintersemester bis 15. Juli formgerecht bewerben.² Gleiches gilt für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zuweisung zur Aufnahmeprüfung am Studienkolleg beantragen.³ Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Studienprogrammen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen gilt ein gesondertes Zulassungsverfahren mit entsprechend gesonderten Bewerbungsfristen.⁴ Für ein Kurzzeitstudium ohne formelle Abschlussmöglichkeit können ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber maximal zwei Semester an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg immatrikuliert sein.

§ 5

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation ist von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich einzureichen.
- (2) Folgende Unterlagen sind bei der Immatrikulation vorzulegen:
 1. der Ausdruck des Immatrikulationsantrages nach erfolgter Online-Immatrikulation oder der vollständig ausgefüllte Kurzantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge und Masterstudiengänge;
 2. ¹Nachweis der Qualifikation (Art. 88, 89 und 90 BayHIG) für das beabsichtigte Studium (Zeugnis der Hochschulreife) ggf. einschließlich Anerkennungsbescheid in amtlich beglaubigter Kopie. ²Bei fremdsprachigen Qualifikationsnachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte Übersetzung in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen; dies gilt nicht, wenn die Dokumente in englischer Sprache abgefasst sind;
 3. soweit für den Studiengang erforderlich, der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, die Eignungsfeststellungsprüfung oder das Eignungsverfahren gemäß Art. 89 BayHIG nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung;
 4. bei der Immatrikulation für ein Ergänzungs- oder Masterstudium der Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
 5. bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 13 Abs. 2 BayHIG;
 6. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie, gegebenenfalls dgti-Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. in Kopie;
 7. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge gemäß § 7;
 8. der Nachweis der Krankenversicherung der Studierenden nach § 199a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) in der jeweils geltenden Fassung;

9. in zulassungsbeschränkten Studiengängen und in Masterstudiengängen der Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, bzw. der ggf. zuständigen Stiftung für Hochschulzulassung;
10. bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die ihre jeweilige Studienqualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie:
 - a) ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung zumindest teilweise in deutscher Sprache zu absolvieren sind. ²Eine Auflistung der Nachweise, die dafür anerkannt werden, regelt der Anhang. ³Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechnung von Kompetenzen bleiben unberührt. ⁴Von Satz 1 abweichende Anforderungen an das nachzuweisende Niveau der Deutschkenntnisse in einzelnen Studiengängen sind im Anhang festgelegt.
 - b) ¹Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 GER, sofern die Immatrikulation in einen Studiengang oder in sonstigen Studien erfolgen soll, der bzw. die gemäß geltender Prüfungsordnung oder gemäß geltender Kooperationsvereinbarung vollständig in einer anderen als der deutschen Sprache zu absolvieren sind. ²Eine Auflistung der Nachweise, die dafür anerkannt werden, regelt der Anhang. ³Der Nachweis gemäß Satz 1 kann bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden. ⁴In diesem Fall erfolgt eine auf zwei Semester befristete Immatrikulation. ⁵Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.
 - c) Die Nachweispflicht gemäß Buchst. a und b entfällt im Fall einer auf bis zu zwei Semester befristeten Immatrikulation im Rahmen eines Austauschprogramms mit einer ausländischen Hochschule, sofern die Überprüfung der jeweils erforderlichen Deutschkenntnisse durch die ausländische Partnerhochschule vorgenommen wird.
11. Zeugnisse über im Rahmen eines Studiums bereits abgelegte Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
12. Nachweise über alle bisher an deutschen Hochschulen belegten Semester;
13. Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester geltend macht;
14. bei Promotion der Nachweis einer Zulassung zum Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss sowie das Abschlusszeugnis des Hochschulstudiums in einfacher Kopie.

§ 6

Befristete, bedingte Immatrikulation

(1) Im Falle eines Probestudiums gemäß Art. 88 Abs. 6 BayHIG endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Werden Nachweise, die gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend den Bestimmungen in Art. 88 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG nachgereicht werden können, nicht fristgerecht vorlegt, wird die oder der Studierende gemäß Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

§ 7

Beiträge und Gebühren

(1) ¹Bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist der Semesterbeitrag fällig.

²Er setzt sich zusammen aus

1. dem Grundbeitrag (Studentenwerksbeitrag gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHIG);
2. dem zusätzlichen Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHIG.

(2) Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.

(3) ¹Im Fall einer Exmatrikulation kann der Semesterbeitrag auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer Bankverbindung für das entsprechende Semester rückerstattet werden. ²Die Modalitäten der Rückerstattung richten sich nach der geltenden Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Würzburg (Studentenwerksbeitragsatzung).

§ 8

Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die im Art. 91 BayHIG genannten Gründe vorliegen;
2. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 10);
3. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würden;
2. für eine Studienbewerberin oder einen Studienbewerber eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt ist;
3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachten, die gemäß § 5 vorzulegenden Nachweise nicht erbringen oder die gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht haben;
4. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und beide Hochschulen einer Doppelimmatrikulation nicht zustimmen, da eine dieser Hochschulen zu der Auffassung gelangt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführbar ist.

(3) Zur Prüfung eines Tatbestandes gemäß Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 9

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Übersenden eines Studierendenausweises (Chipcard) und der Zugangsdaten zum Onlinesystem der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) Die Immatrikulationsbescheinigungen können von den Studierenden ausschließlich aus dem Onlinesystem der Universität ausgedruckt werden.

(3) ¹Die Immatrikulation kann auf Antrag bis zum ersten Vorlesungstag zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die Studierenden ausgehändigten Unterlagen zurückzugeben.

§ 10

Studiengang-, Studienfach- oder Studienrichtungswechsel

(1) Ein Wechsel des Studiengangs, des Studienfachs oder der Studienrichtung, die Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder eines weiteren Studienfachs sowie der Wechsel nach einem abgeschlossenen Studium in einen postgradualen Studiengang oder in ein Promotionsstudium sind bei der Universität form- und fristgerecht zu beantragen.

(2) ¹Die Fristen für die Antragstellung beginnen mit dem ersten Tag der Rückmeldung und enden mit dem letzten Tag der Einschreibung. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des

Art. 91 Nr. 2 BayHIG oder wenn die Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt eine Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten.

(3) Die Beantragung eines Studiengang-, Studienfach- oder Studienrichtungswechsels nach Abs. 1 ist schriftlich zu beantragen.

(4) Für die Hinzunahme oder Wegfall von Modulen im Rahmen eines Modulstudiums gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 11

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler) werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs der Fächerverbindung immatrikuliert. ²Zum Sommersemester ist eine Immatrikulation ins erste Fachsemester nur möglich, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnenes, fachlich und inhaltlich entsprechendes Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen (Ortswechslerinnen und Ortswechsler), werden vorläufig in ein 1. Fachsemester immatrikuliert und, sofern der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vornimmt, höher gestuft. ²Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.

(3) Neben der jeweiligen Fachsemester wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen oder aus der Ordnung für das Teilzeitstudium ergeben, bleiben unberührt.

§ 12

Studienplatztausch

(1) ¹Der Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Ein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches besteht nicht. ³Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen.

(2) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg stimmt dem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn die Tauschpartnerinnen oder Tauschpartner in demselben Studiengang im gleichen Fachsemester eingeschrieben sind und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studienleistungen nachweisen.

(3) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen Entgelt oder sonstigen vermögensrechtlichen Vorteil vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 13

Mitwirkungspflichten

¹Studierende sind verpflichtet, der Studierendenkanzlei der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, insbesondere die Änderung des Namens, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Postzustellungsadresse unverzüglich anzuzeigen. ²Bei Änderung des Namens, des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis einzureichen. ³Die Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrages von Transpersonen ist auch durch Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. in Kopie möglich. ⁴Die Änderung der Postzustellungsadresse soll von den Studierenden im Online-System der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst vorgenommen werden.

II.

Rückmeldung

§ 14

Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweilig nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Im Rahmen eines Modulstudiums ist eine Rückmeldung nur dann möglich, wenn die Regelstudienzeit für das Modulstudium mehr als ein Semester beträgt. ³Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung (Überweisung) aller fälligen Gebühren und Beiträge. ⁴Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind und ihre Gebühren und Beiträge an einer anderen Hochschule als der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gezahlt haben, müssen die Zahlung an der anderen Hochschule durch geeignete Unterlagen nachweisen.

(3) ¹Mit vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang sind die Studierenden zurückgemeldet. ²Die Semesterbescheinigungen werden Online zum Ausdruck freigeschaltet; der Studierendenausweis kann validiert werden.

(4) ¹Die Rückmeldung kann bis zum ersten Vorlesungstag zurückgenommen werden, sofern im Zeitraum zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. ²Der Studierendenausweis ist in diesem Fall an die Otto-Friedrich-Universität Bamberg zurückzugeben.

III. Beurlaubung

§ 15 Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 BayHIG ist schriftlich zu beantragen. ²Der Grund ist nachzuweisen. ³Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis 30. Oktober und im Sommersemester bis 30. April gestellt werden. ⁴Tritt der Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 5. Dezember und im Sommersemester bis zum 5. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden jeweils für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²In besonderen Fällen können Beurlaubungen für mehr als zwei Semester ausgesprochen werden. ³Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nur in Masterstudiengängen gewährt werden. ⁴Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.

(3) Die Rücknahme der Beurlaubung kann bis Vorlesungsende beantragt werden.

(4) ¹Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Beurlaubungssemester zählen nicht als Fachsemester. ³Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Satz 1 Nr. 4, soweit eine Anrechnung der erbrachten Studienleistungen möglich ist.

§ 16 Beurlaubungsgründe

¹Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 93 Abs. 2 BayHIG sind insbesondere:

1. Krankheit, wenn dadurch ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester nicht möglich ist, nachzuweisen durch ärztliches Attest;
2. Mutterschutz oder Elternzeit, nachzuweisen durch die Kopie des Mutterpasses oder die Geburtsurkunde des Kindes;

3. Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen, nachzuweisen durch die Kopie des Pflegegradnachweises und einer ärztlichen Bestätigung über die betreuende Person;
4. Studium an einer Hochschule im Ausland, nachzuweisen durch eine Bestätigung des International Office der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder eine Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule über den Aufenthaltszeitraum;
5. Praktika, nachzuweisen durch die Kopie des Praktikumsvertrages bzw. die Bestätigung der Tätigkeit;
6. Unternehmensgründung, nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Dezernats Forschungsförderung und Transfer (Z/FFT) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
7. Dienstverpflichtung zum freiwilligen Wehrdienst oder zum Bundesfreiwilligendienst, nachzuweisen durch Dienstbescheinigung
8. Fremdsprachen- oder Schulassistentz im Ausland, nachzuweisen durch Bescheid über die Teilnahme am Fremdsprachenassistentzprogramm der KMK

²Der Grund der Beurlaubung muss mindestens sechs Wochen der Vorlesungszeit abdecken.

IV. Exmatrikulation

§ 17 Exmatrikulation

- (1) Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden im Status der Studierenden/des Studierenden an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.
- (3) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung.

§ 18 Vornahme der Exmatrikulation

- (1) Der Antrag auf Exmatrikulation bedarf der Schriftform.
- (2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch Ausstellen einer Exmatrikulationsbescheinigung oder durch schriftlichen Bescheid. ²Bei einer Exmatrikulation kraft Gesetzes erhalten die Studierenden auf Antrag eine Exmatrikulationsbescheinigung.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 19 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert. ²Das Ablegen von Prüfungen im Rahmen eines Gaststudiums ist nicht zulässig, ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ³Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind die Nachweise gemäß Art. 88 und 89 BayHIG i. V. m. § 35 der Qualifikationsverordnung in Kopie vorzulegen.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist schriftlich während der in § 3 Abs. 3 festgesetzten Frist mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag sind die personenbezogenen Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG anzugeben und die Unterrichtsveranstaltungen zu wählen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen. ³Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.

§ 20 Besonders Begabte

¹Hochbegabte Schülerinnen und Schüler einer zu einer Hochschulreife führenden Schule können als Gaststudierende eingeschrieben werden.

²Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

1. gültiger Personalausweis oder Reisepass in Kopie;
2. Befürwortung der Schulleitung;
3. Genehmigung der oder des Studiengangsbeauftragten des Studiengangs bzw. Fachs, in dem Lehrveranstaltungen besucht werden;
4. Einverständniserklärung der Eltern über die Teilnahme an der universitären Veranstaltung, sofern die Volljährigkeit im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht erreicht ist.

§ 21 Immatrikulation und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Einschreibung erfolgt durch schriftliche Übersendung der Immatrikulationsbestätigung. ²Gaststudierende werden nicht Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ³Satz 2 gilt nicht für

1. Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiengangs eingeschrieben werden können oder
2. hochbegabte Schülerinnen oder Schüler, die nach Maßgabe des § 20 als Gaststudierende immatrikuliert wurden.

§ 22

Exmatrikulation

Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert wurden.

D.

Schlussbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft und findet erstmalig für Immatrikulationen, Rückmeldungen, Beurlaubungen und Exmatrikulationen im Sommersemester 2023 Anwendung.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), zuletzt geändert durch die dreizehnte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juli 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-47.pdf>), außer Kraft.

Anhang

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a Satz 1 bzw. Buchst. b Satz 1 ist bei der Immatrikulation in den nachfolgend genannten Studiengängen ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf der jeweils angegebenen Niveaustufe nachzuweisen:

Studiengang	Abschluss	GER-Niveaustufe
Deutsche Sprachwissenschaft	M.A.	C2
Germanistik	M.A.	C2
Joint Master's Degree Deutsche Philologie des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	M.A.	C2
Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung	M.A.	C2
Germanistik (Haupt- und Nebenfach)	B.A	C1
Unterrichtsfach Deutsch in allen Lehramtsstudiengängen	Erste Lehramtsprüfung	C1
Psychologie	B.Sc.	C1
Psychologie	M.Sc.	C1
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc.	C1
Strategy and Sustainability	M.Sc	A2

2. ¹Bei den folgenden der in Nr. 1 aufgeführten Studiengänge wird eine Immatrikulation gegebenenfalls mit Auflagen verbunden:
 - In den Studiengängen, für die das Niveau C2 nachzuweisen ist, erfolgt die Immatrikulation bei Vorlage eines Nachweises auf dem Niveau C1 mit der Auflage, dass spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters das Modul „Deutsch als Fremdsprache für internationale Germanistik-Studierende C2“ (12 ECTS, Modulteilprüfungen: Portfolio und mündliche Prüfung) gemäß Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder ein gleichwertiger Sprachnachweis auf dem Niveau C2 nachgewiesen wird. ²Wird eine im Rahmen der Immatrikulation erteilte Auflage nicht fristgemäß erfüllt, ist die oder der Studierende von Amts wegen zu exmatrikulieren.
3. Anerkannte deutsche Sprachnachweise, mit dem das jeweilige erforderliche Sprachniveau des Studiengangs nachgewiesen wird:
 - a) Als Nachweis des Niveaus A1 GER anerkannt werden:
 - die Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, die erforderlichenfalls auf der Grundlage einer

Empfehlung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird sowie

- andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau A1 GER.

b) Als Nachweis des Niveaus A2 GER anerkannt werden:

- die Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses, die erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird sowie,
- andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau A2 GER.

c) Als Nachweis des Niveaus B1 GER anerkannt werden:

- TestDaF mit mindestens Niveaustufe 3 (in mindestens zwei Prüfungsteilen) bzw. Niveaustufe U3 (in maximal zwei Prüfungsteilen),
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I (DSD I),
- Folgendes Zeugnis des Goethe Instituts: „Goethe-Zertifikat B1“,
- „Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1“,
- „ÖSD Zertifikat B1“.

Ausschließlich für die Zulassung zum Deutsch-Semesterkurs werden andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau B1 GER anerkannt.

d) Als Nachweis des Niveaus B2 GER anerkannt werden:

- das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH 1, sofern die DSH-Prüfung gemäß der geltenden Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) abgelegt wurde,
- das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) auf der Stufe DSD II,
- das Goethe-Zertifikat B2,
- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten,
- das Zeugnis über die bestandene Prüfung telc Deutsch B2.

e) Als Nachweis des Niveaus C1 GER anerkannt werden:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit Gesamtergebnis

mindestens DSH-2 (das Zeugnis muss den Registrierungsvermerk und die Registrierungs-Nummer der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) enthalten)

- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)
- Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
- TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen (die Prüfungsteile müssen in einem Prüfungstermin bestanden sein)
- telc Deutsch C1 Hochschule
- Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
- Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
- Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
- Zeugnisse, die in „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)“ unter Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) ausgewiesen sind

f) Als Nachweis des Niveaus C2 GER anerkannt werden:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit Gesamtergebnis mindestens DSH-3 (das Zeugnis muss den Registrierungsvermerk und die Registrierungs-Nummer der HRK enthalten)
- telc Deutsch C2.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 2 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023.

Bamberg, 21. Februar 2023

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Februar 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2023.